



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

### **Gestellungsgeld für kirchliche Lehrkräfte**

Kleine Anfrage - KA 7/490

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Ausweislich des Einzelplanes 07 des Haushaltsplanentwurfes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ist unter dem Titel 427 07 (Gestellungsgeld für kirchliche Lehrkräfte) ein jährlicher Betrag von 3.000.000 € für die Bezahlung kirchlicher Lehrkräfte vorgesehen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung:**

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Nach geltendem Recht ist es daher die Aufgabe des Landes, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes zu gewährleisten. Kann Religionsunterricht nicht durch staatliche Lehrkräfte erteilt werden, sind gemäß Ziffer 4 des RdErl. des Kultusministeriums zur Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht vom 7. August 2008 (SVBl. LSA 2008, S. 278) - zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 10. Juli 2013 (SVBl. 2013, S. 178) - Möglichkeiten des Einsatzes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konsequent zu nutzen. Die Evangelische Landeskirche und die katholische Kirche in Sachsen-Anhalt unterstützen das Land im Rahmen ihrer Möglichkeiten, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und stellen zur Gewährleistung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes auf der Grundlage von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen kirchliche Lehrkräfte gegen

(Ausgegeben am 01.02.2017)

Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung, wenn er durch staatliche Lehrkräfte nicht erteilt werden kann.

**Frage 1:**

**Wie wird die Höhe des Betrages festgelegt? Bemisst er sich nach einem bestimmten Leistungsumfang? Wenn ja, wie wird er errechnet?**

Die Grundlage für die Zahlung des Gestellungsgeldes an kirchliche Lehrkräfte bilden der Katholische Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt vom 1. Juni 1994 und der Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Kirchen vom 16. März 1994. Gemäß § 6 Abs. 2 des Katholischen Gestellungsvertrages erstattet das Land der katholischen Kirche für die im katholischen Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte einen einvernehmlich festzulegenden Betrag je geleisteter Unterrichtsstunde, der regelmäßig der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst angepasst wird. Ähnlich lautend wird gemäß § 5 Abs. 4 des Gestellungsvertrages Sachsen-Anhalt für die nebenamtlichen Lehrkräfte der evangelischen Kirche ein Gestellungsgeld je Unterrichtsstunde gezahlt. Die vertragsschließenden Parteien haben sich bei Vertragsabschluss auf einen Erstattungsbetrag je Unterrichtsstunde geeinigt, der seitdem regelmäßig an die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst angepasst wird.

Für hauptamtlich tätige kirchliche Lehrkräfte der evangelischen Kirche, die mindestens die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen Unterrichtsstunden erteilen, sieht § 5 in seinen Absätzen 2 und 3 des evangelischen Gestellungsvertrages eine Erstattung der Bruttopersonalkosten anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Wochenstunden vor. Der Erstattungsbetrag umfasst die anteiligen Dienstbezüge bzw. Vergütungen einschließlich Versorgungskassenbeiträgen bzw. Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

**Frage 2:**

**Wie viele kirchliche Lehrpersonen erteilen Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt?**

In Sachsen-Anhalt erteilen insgesamt 139 kirchliche Lehrkräfte Religionsunterricht, davon 79 nebenamtlich und 60 hauptamtlich.

**Frage 3:**

**Welche kirchlichen Ämter haben diese Lehrkräfte inne?**

Zu kirchlichen Ämtern der Lehrkräfte liegen keine Angaben vor. Für die Beauftragung und Bezahlung der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen ihres Einsatzes im staatlichen Religionsunterricht werden diese Angaben nicht benötigt und daher nicht erhoben.

**Frage 4:**

**Wie viel kostet durchschnittlich eine kirchliche Lehrstunde im Vergleich zu einer Lehrstunde mit angestellten oder verbeamteten Lehrkräften?**

Für die nachfolgende Angabe des ermittelten Durchschnittsbetrages für eine durch eine kirchliche Lehrkraft erteilte Religionsunterrichtsstunde wurden die im Haushaltsjahr 2015 an kirchliche Gestellungskräfte insgesamt gezahlten Ausgaben der Zahl der in dem Jahr im Fach Religion durch kirchliche Lehrkräfte erteilten Unterrichts-

stunden gegenübergestellt. Eine Unterrichtsstunde kostete hiernach durchschnittlich ca. 53,00 €.

Bei der Ermittlung der Durchschnittskosten für eine durch eine staatliche Lehrkraft erteilte Religionsunterrichtsstunde ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Bruttomonatslohn einer Lehrkraft nicht für das geleistete Deputat, sondern für die insgesamt zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit gezahlt wird. Die Arbeitszeit für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte beträgt in Sachsen-Anhalt 40 Zeitstunden à 60 Minuten. Eine Unterrichtsverpflichtung besteht aber je nach Schulform in einem geringeren Stundenumfang (27 bzw. 25 Unterrichtsstunden à 45 Minuten). Bei der Ermittlung der Kosten je Unterrichtsstunde sind daher die Kosten für die neben der reinen Unterrichtsverpflichtung geleistete Arbeitszeit mit zu berücksichtigen.

Ferner differiert das für die Berechnung maßgebliche Entgelt bzw. die Besoldung deutlich nach Statusgruppe, Qualifikation/Abschluss, Eingruppierung, Statusamt, Erfahrungs-/Entwicklungsstufe und Familienstand. Auf eine feststehende Berechnungsgrundlage kann somit nicht zurückgegriffen werden.

Die Berechnung des Durchschnittswertes erfolgte daher sowohl für den Bereich der verbeamteten Lehrkräfte als auch für die Tarifbeschäftigten differenziert nach Schulformen unter Annahme einer Lehrkraft mit Erfahrungsstufe 4/Entwicklungsstufe 5 (jeweils nach 10 Jahren im Schuldienst erreicht), verheiratet und ohne Kinder. Unter den genannten Voraussetzungen kostet die durch eine staatliche Lehrkraft erteilte Unterrichtsstunde in der Schulform Grundschule durchschnittlich ca. 44 € und für die übrigen Schulformen ca. 53 €.